

Praxis-Leitfaden

Kassenmeldung nach §146a AO

Fristen, Pflichtfelder und Mandanten-Abfragevorlage für Steuerkanzleien

1. Die Meldepflicht im Überblick

Seit dem 1.1.2025 muss jedes elektronische Aufzeichnungssystem (eAS) mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung (TSE) dem Finanzamt über Mein ELSTER gemeldet werden (§146a Abs. 4 AO). Meldepflichtig sind Anschaffung, Außerbetriebnahme und wesentliche Änderungen – jeweils **innerhalb eines Monats**. Auch gemietete und geleaste Systeme sind zu melden; es meldet der Nutzer.

- Erfasst sind: Registrier- und PC-Kassen, Kassen-Apps auf Tablet/Smartphone, Warenwirtschafts-/ERP-Systeme mit (auch nur aktivierbarem) Kassenmodul, EC-Terminals mit verbundener Kassensoftware.
- Seit 1.1.2026 zusätzlich: EU-Taxameter und Wegstreckenzähler (die INSIKA-Übergangsregelung ist ausgelaufen).
- Durchsetzung: Die Meldung kann das Finanzamt per Zwangsgeld durchsetzen (bis 25.000 €, §329 AO). Daneben drohen bei Kassen-/TSE-Verstößen Bußgelder bis 25.000 € (§379 AO) – und unterlassene Meldungen gelten als Auslöser für Kassennachschauen.

2. Die Bruttomethode – der häufigste Stolperstein

Jede Meldung bezieht sich auf genau **eine Betriebsstätte** – und muss bei jeder Änderung **alle** dort eingesetzten Systeme erneut vollständig enthalten. Wird eine einzelne Kasse getauscht, ist also die komplette Betriebsstätte binnen eines Monats neu zu melden. Ein Gerät, das in mehreren Betriebsstätten genutzt wird, ist genau einer zuzuordnen. Ohne fortlaufend gepflegte Gerätedaten je Mandant und Betriebsstätte ist das fristgerecht kaum leistbar – eine jährliche Wiedervorlage genügt strukturell nicht.

3. Checkliste: Diese Daten braucht jede Meldung

Feld	Hinweis / Fundort
Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen	Ertragsteuerliche Steuernummer
Betriebsstätte (Anschrift)	Je Betriebsstätte eine eigene Meldung
Art des eAS	z. B. PC-Kasse, Registrierkasse, Kassen-App, Taxameter
Hersteller, Modell, Software und Software-Version	Systemdoku, Rechnung, Einstellungsmenü der Kasse
Seriennummer des eAS	DSFinV-K-Export (KASSE_SERIENNR), Typenschild, Bon
Anschaffungsdatum und Datum der Inbetriebnahme	Achtung: zwei verschiedene Daten – Rechnung vs. Aktivierung
Bei Abmeldung: Datum und Grund der Außerbetriebnahme	z. B. Verkauf, Defekt, Betriebsaufgabe

Feld	Hinweis / Fundort
TSE: Seriennummer (64-stelliger Hex-Code)	TSE-Rechnung, Kassenbon (Fußzeile), DSFinV-K (TSE_SERIAL)
TSE: Art, BSI-Zertifizierungs-ID, Inbetriebnahme/Aktivierung	z. B. BSI-K-TR-nnnn-yyyy; Zertifikat bzw. TSE-Doku

Tipp: Viele Felder lassen sich aus dem DSFinV-K-Export der Kasse ableiten – das vermeidet Abtippfehler bei den 64-stelligen TSE-Seriennummern.

4. Übermittlungswege

- **Mein ELSTER, Formular:** „Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme (§146a Abs. 4 AO)“ – manuell, je Betriebsstätte eine Meldung.
- **Mein ELSTER, XML-Import:** je eine XML-Datei pro Meldung; ein Massenaupload mehrerer Dateien ist nicht vorgesehen.
- **Beauftragte Dritte (§87d AO):** Die Übermittlung darf im Auftrag erfolgen – z. B. durch die Kanzlei oder einen Dienstleister. Die Verantwortung für Richtigkeit und Fristen bleibt beim Steuerpflichtigen; der Übermittler hat Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten (5 Jahre).

5. Typische Fehler aus der Praxis

- Anschaffungs- und Inbetriebnahmedatum verwechselt.
- Beim Kassentausch nur das neue Gerät gemeldet – statt der gesamten Betriebsstätte (Bruttomethode).
- TSE-Seriennummer von Hand abgetippt (Zahlendreher im 64-stelligen Hex-Code).
- Warenwirtschaft mit bloß aktivierbarem Kassenmodul übersehen – auch diese Systeme sind meldepflichtig.
- Taxameter-Mandanten (seit 1.1.2026) nicht im Fibu-Screening berücksichtigt.
- Keine Wiedervorlage für die 1-Monats-Frist bei laufenden Gerätewechseln.

6. Vorlage: Mandanten-Abfrage per E-Mail

Zum direkten Übernehmen und Anpassen:

Betreff: Ihre Kassensysteme – gesetzliche Meldung an das Finanzamt (Frist beachten)

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr [...],

elektronische Kassensysteme müssen dem Finanzamt gemeldet werden (§146a AO) – bei Neuanschaffung, Austausch oder Stilllegung jeweils innerhalb eines Monats. Damit wir die Meldung für Sie übernehmen können, senden Sie uns bitte **je Kasse bzw. Taxameter**:

1. Ein Foto oder Scan der Rechnung des Kassensystems und der TSE (technische Sicherheitseinrichtung),
2. ein Foto eines aktuellen Kassenbons (die TSE-Angaben stehen meist in der Fußzeile),
3. Hersteller, Modell und – falls bekannt – die Software-Version,
4. das Datum, seit dem die Kasse im Einsatz ist, sowie die Betriebsstätte, in der sie steht,
5. bei stillgelegten Geräten: Datum und Grund der Außerbetriebnahme.

Bitte senden Sie uns die Unterlagen bis zum [...]. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

[...]

Dieser Leitfaden wurde von Kassenmelder zusammengestellt (kassenmelder.de) und ersetzt keine Rechts- oder Steuerberatung. Maßgeblich sind Gesetz, BMF-Schreiben und die Ausfüllanleitung der Finanzverwaltung. Stand: August 2026.